

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 18.05.2021

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|------|
| 96. | Bekanntmachung Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2021 | 2 |
| 97. | Bekanntmachung Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim | 3-6 |
| 98. | Bekanntmachung Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2021 der Kreisstadt Bergheim | 7-12 |

Pulheim

- | | | |
|-----|--|----|
| 99. | Bekanntmachung des Verzichts auf ein Ratsmandat sowie Feststellung der Nachfolge aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN | 13 |
|-----|--|----|

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2021

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. 27 Abs. 11 Gemeindeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), einen Wahlausschuss gebildet, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus vier Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Namen der Beisitzer und der Beisitzerin und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ordentliche Mitglieder

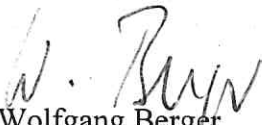
Christian Karaschinski
Hermann Josef Falterbaum
Uta Neubecker
Thomas Roos

Stellvertreter

Andre Wantke
Josef Spohr
Hans-Wilhelm Roth
Peter Hirseler

Bergheim, 10.05.2021

Der Wahlleiter



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim

1. Wahltermin

Gem. § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) sind Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Dieser wird gem. § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen- und Einzelbewerbern am Tag der Bundestagswahl, also am **Sonntag, 26.09.2021**, gewählt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich **bis zum 29.07.2021– 18.00 Uhr** zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat in der Kreisstadt Bergheim am Sonntag, 26.09.2021, auf. Die notwendigen Vordrucke können ab sofort beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Rathaus, Bethlehemer Str. 9-11, Raum 0.02 und Raum 2.25 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden.

Die Vordrucke können auch als PDF-Datei unter wahlen@bergheim.de angefordert werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung NRW, der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes NRW und der §§ 24 bis 26 und 31 Kommunalwahlordnung NRW i. V. m. § 10 der Wahlordnung für die Integrationsratswahl weise ich hin. Sie gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wahlvorschläge als Listenvorschläge oder als Einzelbewerber können von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- c) Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-EU sowie einer Freizügigkeitsbescheinigung gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind demzufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

Darüber hinaus gilt § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer für eine Wählergruppe auftritt und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreisstadt Bergheim) hierzu gewählt worden ist, die nach Bekanntgabe dieser Wahlausschreibung erfolgte. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Wählergruppe ihre Bewerberinnen oder Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf dem Listenvorschlag und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Das Ergebnis der Bewerberinnen-/Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass die in einer Satzung der Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterinnen-/Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber können die Wählergruppen durch eine Satzung regeln.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die/der Leiterin/Leiter der Versammlung und zwei von dieser/-m bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung einer/eines Bewerberin/Bewerbers als Ersatz für eine/einen andere/-n Bewerberin/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag ist auf Formblättern nach amtlichem Muster einzureichen, die beim Wahlleiter erhältlich sind. Er muss enthalten:

- 1) den Namen der Wählergruppe bzw. der/des Einzelbewerberin/-bewerbers, die/der den Wahlvorschlag einreicht, Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/-bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- 2) Familienname, die Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen/Bewerber, bei Beamten oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Arbeitgeber/Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie/er angestellt ist, anzugeben.
- 3) Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.
- 4) Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine/ein Bewerberin/Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im übrigen Ersatzperson für eine/einen andere/-n auf dem Listenvorschlag sein soll. Soll eine/ein Bewerberin/Bewerber Ersatzperson für eine/einen andere/-n Bewerberin/Bewerber sein, so muss der Listenvorschlag ferner enthalten:
 - 5) Den Familiennamen und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers
 - 6) Die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter dem die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgeführt ist.
 - 7) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
 - 8) Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerberin/-bewerber) muss mindestens eine/ein Unterzeichnerin/Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 9) **Wahlvorschläge müssen von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Gruppe oder der Einzelbewerber in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im bisherigen Integrationsrat vertreten ist (Unterstützungsunterschrift). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**
- 10) Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 11) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei Anforderung sind die Bezeichnung der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/-bewerber ggf. das Kennwort, sowie der Familienname, Vorname und der Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben.
 - 12) Für jede/-n Unterzeichnerin/Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde einzuholen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung wird auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift erteilt.
 - 13) Eine/Ein Wahlberechtigte/-r kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerberin/Bewerber ist zulässig, wenn diese/-r wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster
- Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, sowie folgende Nachweise:
 - Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen
 - Schriftliche Satzung und Programm
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

**Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim sind
spätestens bis zum 29.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)
beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Bergheim, den 12.05.2021

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2021 der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie auf Grundlage des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner **Sitzung am 03.05.2021** die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.
- 2) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Bergheim. Soweit erforderlich, wird das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter,
- b) der für diese Wahl gebildete Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der/die jeweilige Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand,
- d) für die Kreisstadt Bergheim der/die Briefwahlvorsteher/in und der Briefwahlvorstand
- e) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern, die der Rat der Kreisstadt Bergheim wählt.
- 2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei bis sieben Beisitzer/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/ stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- 2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen der Kreisstadt Bergheim angehören. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein.
- 3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- 4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.
- 2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- 3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

- 1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 in der aktuellen Fassung keine Anwendung findet oder
 - b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.
- 2) Darüber hinaus gilt § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Wählerverzeichnis

- 1) Wählen darf nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- 3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Bzgl. der Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach dem Stichtag gilt § 12 KWahlO entsprechend.
- 4) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- 5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- 6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Besuchszeiten zur berechtigten Einsichtnahme bereitgehalten, Termin und Ort für die Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl vereinfacht bekannt gemacht.
- 7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Kreisstadt Bergheim Einspruch einlegen.
- 8) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- 9) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

- 10) Der Bürgermeister macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 8 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim, die
 - a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Bundestagswahl statt.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- 2) Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person nach § 8 dieser Wahlordnung benannt werden, sofern sie/er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- 4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort (aktuelle Bezeichnung), die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit(en) der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamtinnen/ Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- 5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 6) Ist die Gruppe oder der/die Einzelbewerber/in in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im bisherigen Integrationsrat vertreten, so muss der Wahlvor-

- schlag von mindestens 12 Wahlberechtigten des ¹⁰ Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
- 7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
 - 8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
 - 9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag (29.07.2021) vor der Wahl 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Dieser prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, bis durch den Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlags zur Wahl entschieden wurde. Für die Rücknahme bereits eingereicherter Wahlvorschläge gelten die Vorschriften des § 20 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
 - 10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 48. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
 - 11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin / des Bewerbers anzugeben.

§ 11 Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates

- 1) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreter/innen gem. 27 Abs. 2 Satz 2 GO gewählt werden. Die/Der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diesen Einzel- oder Listenplatz zu vertreten.
- 2) Für die nach § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim zu wählenden Mitglieder aus dem Rat werden ebenfalls direkte Stellvertreter/innen mitgewählt.

§ 12 Ersatzbewerber

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter gem. § 11 dieser Wahlordnung nach.
- 2) Gibt es keine/n Stellvertreter/in, so rückt der Ersatzbewerber nach. Gibt es keinen Ersatzbewerber, so rückt die/der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber/in nach.

§ 13 Stimmzettel

- 1) Die Einzelbewerber/innen und deren Stellvertreter/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen und deren Stellvertreter/innen aufgeführt.
- 2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, wie die Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter eingegangen sind.

§ 14 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- 2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/-innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 3) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme, die sie / er geheim und persönlich in ihrem / seinen Wahlbezirk oder per Briefwahl abgibt.
- 4) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- 1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren / seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahntag bis 16:00 Uhr ihm eingeht.
- 2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KWahlG) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

- 1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung ist ein Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zu bilden.
- 2) Die Stimmzählung erfolgt spätestens am 2. Werktag nach dem Wahntag durch einen zentralen Wahlvorstand. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
- 3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- 4) Hinsichtlich der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gilt § 29 Abs. 2 und 3 und § 30 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- 5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- 1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Zahl der zu verteilenden Sitze des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim.
- 2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- 3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich¹² öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und deren persönliche Vertreter/innen durch Zustellung. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache


Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Bergheim, 10.05.2021

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: II/330.12.92.12/10

Pulheim, den 17.05.2021

Bekanntmachung

Die im Rahmen der Kommunalwahl am 13.09.2020 gewählte Frau Frederike Heyers hat mit Wirkung vom 07.05.2021 auf Ihr Ratsmandat im Rat der Stadt Pulheim verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Frau Dr. Petra Censarek wohnhaft Am Römerpfad 57, 50259 Pulheim ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter